



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Zwingenberg

In ihrer Sitzung am 16.11.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg nachstehende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zwingenberg und steht jedermann im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung. Diese Kultureinrichtung stellt Medien verschiedener Art zur allgemeinen Information und Unterhaltung, sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, bzw. eines gültigen Passes und einer Anmeldebescheinigung, kann ein Leserausweis im Checkkartenformat erworben werden.

Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung des Ausweises ist gebührenpflichtig. Namen- und Anschriftenänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen. Mit der Übernahme des Leserausweises wird die Benutzungsordnung der Stadtbücherei anerkannt.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

Die Ausleihe der Medien ist gebührenfrei. Die Bibliotheksverwaltung kann in Einzelfällen kürzere oder längere Leihfristen festlegen. Die Leihfrist kann zweimal um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann telefonisch oder persönlich in der Bücherei erfolgen. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei der Herstellung von Fotokopien, sowie bei der Entleihung von Tonträgern und CD-Rom's, sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 4 Rückgabe, Mahnung, Schadensersatz

Die entlehnen Medien sind der Stadtbücherei spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Nicht fristgerecht zurückgegebene Medien werden nach dreimaliger gebührenpflichtiger Mahnung im Verwaltungsverfahren auf Kosten der Benutzer/innen nach der landesrechtlichen Vollstreckungsvorschrift eingezogen. Die Benutzer/innen haben die Kosten des Mahnverfahrens gemäß der gültigen Gebührenordnung zu tragen. Die Versäumnisgebühr ist nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 28.08.2001 zu entrichten.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

Die Medien sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen, Markierungen usw. versehen werden. Musikkassetten müssen zurückgespult abgegeben werden. Beschädigungen und Verlust verpflichten zu Schadenersatz. Strichcode- und Signaturetiketten dürfen nicht entfernt werden. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6 Gebühren

Die Benutzung der Bücherei ist unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnis- und Mahngebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Aufenthalt in den Räumen der Bücherei

In allen Räumen der Stadtbücherei hat sich jeder Benutzer und jede Benutzerin so zu verhalten, dass er/sie andere Mitbenutzer/innen nicht stört oder behindert. Während des Aufenthalts in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen an der Theke unterzubringen.

Tiere sind in der Bücherei nicht zugelassen. Rauchen und Essen sind in der Bücherei nicht gestattet. Die Benutzer/innen haben den Anordnungen, die in Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Büchereibetriebes erteilt werden, Folge zu leisten. Eltern haften für ihre Kinder. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bücherei keine Haftung. Das Hausrecht nimmt das mit seiner Ausübung beauftragte Bücherei-Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zwingenberg, den 14.12.2006

DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG

Kullak
Bürgermeister

GEBÜHRENORDNUNG

Für die Benutzung der Stadtbücherei Zwingenberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S.394) i.V.m § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 16.11.2006 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei Zwingenberg beschlossen:

1. Das Entleihen der Medien ist gebührenfrei.
- 2.1. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Leserausweises beträgt Euro 2,50.
- 2.2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist mit der 1. Mahnung ein Versäumnisgeld in Höhe von Euro 0,50 pro Medieneinheit/Woche plus Porto zu entrichten. Es wird 7 Tage Kulanz gewährt.
- 2.3. Mit der 2. Mahnung steigt das Versäumnisgeld um Euro 1,00 pro Medieneinheit/Woche plus Porto.
- 2.4. Mit der 3. Mahnung steigt das Versäumnisgeld um Euro 2,00 pro Medieneinheit/Woche plus Porto. Mit der 3. Mahnung erfolgt die Ankündigung der Vollstreckung.
- 2.5. Das Abholen von Medien nach erfolgloser dritter Mahnung kostet zusätzlich Euro 15,00.
- 2.6. Bei Verlust oder Beschädigung ist zusätzlich zum Wertersatz pro Medieneinheit pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 5,00 zu entrichten.
3. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zwingenberg, den 14.12.2006

DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG

Kullak
Bürgermeister